

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift): [REDACTED] (Prädikant, langjähriger Synodaler)**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):**Stellungnahme zu:**

Art. 39 Zusammensetzung der Kreissynode

Art. 42 Präsidium der Kreissynode

Art. 48 Aufgaben des Superintendenten

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

zu Art. 39 Zusammensetzung der Synode

Die Bestimmung nach Abs. 1, Punkt 3 stellt ausschließlich auf Hauptamtliche ab, die nach Abs. 4 von den Dienstbereichen in die Synode entsandt werden können. Danach hat der ehrenamtliche Verkündigungsdienst keinen Zugang zur Synode. Das steht im Widerspruch zum letzten Satz des Abs. 4, nach dem alle Verkündigungsdienste angemessen vertreten sein sollen.

Dem kann abgeholfen werden in dem man den Abs. 1 wie folgt ändert: „Synodale, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und Ehrenamtliche, die nach Maßgabe des Abs. 4 von den einzelnen Dienstbereichen im Kirchenkreis entsandt werden,“

zu Art. 42 Präsidium der Kreissynode

Nach Abs. 1 wählt die Synode den Präses und bis zu zwei Stellvertreter. Die Praxis zeigt, jedenfalls die, die ich selbst erlebt habe, dass die Stellvertreter nicht im Sinne ihrer Bezeichnung verstanden werden. Nach dem tragischen Tod unseres früheren Präses Wolf von Marschall hat es ein Jahr lang keinen Präses gegeben, weil nach Auffassung der Superintendenten angesichts der dem Ende zugehenden Legislatur eine Nachwahl nicht als notwendig erachtet worden ist. Beide stellvertr. Präseses wurden jedoch in den laufenden Geschäftsgang nicht einbezogen, weil Sie eben nicht als Stellvertreter gesehen wurden. Möglicherweise ist das sogar das Verständnis der Verfassung selbst.

Das kommt einer Geringschätzung der Synode gleich. Sie s. g. Stellvertreter wurden eingeschränkt verstanden im Sinne des Abs. 3, wonach sich die Stellvertretung nur auf das Zusammenwirken mit dem Präses bei der Vorbereitung der Tagung und im Verlauf der Tagung selbst bezieht. Dies erfüllt eher die Bezeichnung „Beisitzer“.

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Notwendig ist aber eine wirkliche Stellvertretung für den Präses auch außerhalb des Tagungsgeschehens wie aus vielfältigen Formulierungen und Regelungen der Kirchenverfassung hervorgeht, auch um das Amt des Präses ständig, auch in seiner Abwesenheit, präsent zu haben.

Das hat auch etwas mit der „Rangordnung“ zu tun. Der erste Mann im Kirchenkreis ist nicht der Superintendent, sondern der Präses. Das resultiert aus der Bestimmung der Organe (Art. 37). Danach ist das erste Organ die Kreissynode und aus der Regelung, dass der Superintendent von der Kreissynode gewählt wird (Art. 49 Abs. 1) und nicht umgekehrt. In diesem Zusammenhang ist auch der dem Superintendenten zugeordnete Organcharakter zu hinterfragen. Zugegeben kollidiert dies mit Art. 48 Abs. 1 S. 1, wonach der Superintendent den Kirchenkreis vertritt.

Zur Frage Stellvertretung des Präses:

Eigentlich bedarf es keiner Konkretisierung, die die Aufgaben von Stellvertretern beschreibt. Die Bezeichnung ist eindeutig. Die gegebene Realität wie zu Art. 42 bereits beschrieben, erfordert jedoch eine Konkretisierung.

Ich schlage vor, dem 1. Satz in Art. 41 Abs. 1 unmittelbar folgendem Satz folgen zu lassen: „Sie treten bei Abwesenheit des Präses stellvertretend für ihn ein.“

zu Art. 48 Aufgaben des Superintendents

Nach Abs. 3 kann der Superintendent im Einverständnis mit dem Präses Entscheidungen treffen, die dem Kreiskirchenrat vorbehalten sind. Auch das erfordert eine geordnete Stellvertretung. Ich schlage deshalb eine Ergänzung des 1. Satzes vor. Der Satz soll lauten: „Der Superintendent kann m Einvernehmen mit dem Präses, bei dessen Abwesenheit mit dessen Stellvertreter / Vizepräses, Entscheidungen treffen,“. Diese Regelung hebt ausdrücklich ab auf Dringlichkeit (duldet keinen Aufschub) und auf den Umstand, dass der Kreiskirchenrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Damit regelt diese Bestimmung den außerordentlichen Ausnahmefall, d. h. er darf nicht zur Regel werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Bestimmung des Abs. 4, der die Beratergruppe des Superintendents beschreibt. In der Praxis erlebe ich, dass dieser Gruppe ganz offiziell die Bezeichnung „Kirchenkreisleitung“ zugeordnet wird, was ich als Diskriminierung des Kreiskirchenrates empfinde und darüber hinaus Ehrenamtliche verletzt und in Frage stellt.

Ich schlage daher vor, den Text des Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: „Der Superintendent berät sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen mit seinen“.

Die wahrscheinliche Ursache für solche anmaßenden Praktiken ist der Organcharakter, den die Kirchenverfassung dem Superintendenten zuordnet.

Ein Beispiel für die hierarchische Struktur, die nicht mehr zeitgemäß ist (s. Glaube+Heimat, Nr. 46 vom 16.11.14), jedenfalls nicht wenn sie derartigen Wildwuchs zeitigt.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingangs-Nr.: 002

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift): [REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied): Gemeindeglied

Stellungnahme zu:

Präambel 4.:

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Die Aussage, unsere Kirche sei eine Kirche der lutherischen Reformation, ist unzureichend. Die Gemeinden, in denen ich aufwuchs, ausgebildet wurde, ordiniert wurde und nun arbeite, sind Kirchen, die sich den reformatorischen Bekenntnissen verpflichtet fühlen, also über die lutherische Bekenntnistradition hinausgehen. Auch ich bin in keiner Weise lutherisch, sondern verstehe mich als in der Tradition der unierten Gemeinden stehend. Dementsprechend ließ ich mich auch bewußt auf die reformatorischen Bekenntnisse ordinieren. **Die Tradition der unierten Gemeinden fehlt.** Mir ist bewußt, dass es kein uniertes Bekenntnis gibt, aber es gibt Gemeinden, denen die lutherische Bekenntnistradition nicht entspricht, das heißt, denen sie zu eng gefasst ist. Sie verstehen sich nicht als evangelisch-lutherische Gemeinden, sondern als evangelische Kirchengemeinden. Anderslautende Benennungen in Schreiben von landeskirchlichen Stellen lösen jedesmal ein Murren aus („das sollten die wissen, wir sind nicht lutherisch!“) **Wenn es für diese Gemeinden nicht entsprechende Formulierungen in der Verfassung gibt, bleibt ihnen nur der Weg des Übertritts zu der reformierten Tradition.** Das aber ist eigentlich auch nicht im Sinn des Erfinders. **Immerhin liegt dieser Schritt Gemeindekirchenräten näher, als das lutherische Selbstverständnis anzunehmen.**

Mit einer Berücksichtigung der unierten Tradition unserer Kirche in der Präambel und der Benennung der Bekenntnisse würde auch Artikel 8 sinnvoll – denn die Mitgliedschaft in der Union evangelischer Kirchen ist darum sinnvoll, weil es eben evangelische Gemeinden uniierter Tradition gibt.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist als Kirche der Reformation zu beschreiben (ohne „lutherisch“ um die Verengung auf lutherisch zu vermeiden) Außer der Aufzählung der lutherischen Bekenntnisschriften und der Bekenntnisschriften für die reformierten Gemeinden ist einzufügen, dass für die Gemeinden in unierten Tradition die reformatorischen Bekenntnisschriften und die Barmer theologische Erklärung gelten. Diese Aussage entspricht den Aussagen in der Agenda für die Ordination.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Präambel Punkt 4: In den Gemeinden uniierter Tradition gelten die reformatorischen Bekenntnisschriften und die Barmer theologische Erklärung.

Präambel Punkt 6 ist einzufügen: Zwischen den lutherischen, reformierten und unierten Gemeinden :

Eingangs-Nr.: 002

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingangs-Nr.: 003

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift): [REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied): Gemeindeglied

Stellungnahme zu:

Artikel 71 (1)

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Die Festlegung, dass der Stellvertreter des Bischofs lutherischen Bekenntnisses sein muss, widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Ein zwingender Grund dafür ergibt sich aus der Verfassung nicht. Möglicherweise könnte es sinnvoll sein, dass festgelegt wird, dass der Stellvertreter lutherisch sein soll, wenn der Bischof uniert ist und umgekehrt. Aber so, wie es dort steht, ist es einfach diskriminierend gegenüber unierten Pfarrern.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

In Satz 1 ist der Hinweis auf den Sitz im Freistaat Thüringen zu streichen, Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

In Satz 1 ist der Hinweis auf den Sitz im Freistaat Thüringen zu streichen, Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingangs-Nr.: 004

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift): [REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied): Gemeindeglied

Stellungnahme zu:

Abschnitt IV insbesondere Artikel 30 & 33

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Die Aussagen zur Kirchengemeinde sind von städtischen Strukturen her geprägt. Die besonderen Chancen und Bedürfnisse von Flächengemeinden im ländlichen Raum sind nicht im Blick. Das wird besonders bei der Pflicht, jährlich Gemeindeversammlungen einzuberufen, augenfällig. Das kleinste Kirchspiel meines Pfarrbereichs umfasst 5 Orte – es ist illusorisch, die Bewohner dieser Orte zu einer Gemeindeversammlung zu motivieren und an einen Ort zu bewegen. Dementsprechend ist der Artikel bestenfalls eine Anregung. Für Rückmeldungen aus Gemeinden, für Anregungen in Sachen Gemeindegliedarbeit sollten auch andere Vorschläge erarbeitet werden.

Auch Artikel 33 krankt daran, dass er zu unflexibel gegenüber den Erfordernissen des ländlichen Raums ist. Die herkömmliche Form mit gemeinsamen Gemeindegliedkirchenrat und gemeinsamer Kasse passt schon jetzt nicht mehr für ländliche Pfarrbereiche. Nötig sind freiere Formen verbindlicher Zusammenarbeit, die es ermöglichen, Grundaufgaben (z.B. Finanzen, Gemeindegliedleben) vor Ort zu lassen und gemeinsame Aufgaben gemeinsam zu bewältigen, ohne dabei in rechtlich bedenkliche Bereiche vorzustoßen. Örtliche Beiräte lösen das Problem nicht, weil sie die Hoheit über ihre Finanzen verloren haben und damit auch das Gefühl, für ihre Angelegenheiten selber zuständig zu sein. Die Mehrbelastung durch Sitzungen für die Ehrenamtlichen, wenn es nun zwei Gremien (GKR und Beirat) gibt, macht das Modell zusätzlich schwierig.

Sinnvoll erscheint es mir, die in ländlichen Gemeinden bestehenden Modelle zu legalisieren bzw. sie selber Modelle entwickeln und erproben zu lassen.

Dementsprechend müsste aus Artikel 33 hervorgehen, dass Kirchengemeindegliedverbände sich eine Ordnung geben müssen, die vom KKR oder LKA bestätigt wird, aber dass diese Form der Zusammenarbeit nicht einen gemeinsamen GKR und nicht eine gemeinsame Kasse einschließen muss.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In Artikel 30 fehlt eine Aussage zu anderen Formen der Rückmeldung neben der Gemeindeversammlung.

In Artikel 33 fehlt eine Aussage zur Freiheit der Gemeinden, geeignete Formen der Zusammenarbeit zu entwickeln, die dann vom KKR oder dem LKA bestätigt werden sollten.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen:

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z.Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Theologische Fakultät Jena

Stellungnahme zu:

Abschnitt VI 3., Artikel 57 (5), vgl. Artikel 79 (1) 3.

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Eine Regelung zur Entsendung von Stellvertretern für die von den Theologischen Fakultäten entsandten Mitglieder der Landessynode wurde in der Verfassung bisher nicht getroffen, sondern lediglich durch schriftliche Mitteilung aus dem Dezernat Recht vom 02.03.2009 vorläufig ermöglicht. Im Zuge der anstehenden Evaluation der Kirchenverfassung der EKM sollte eine Regelung in Analogie zu den Stellvertreterregelungen für die übrigen Mitglieder der Landessynode in den Verfassungstext aufgenommen werden.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Die Theologische Fakultät Jena schlägt folgende Einfügung in Artikel 57, Absatz 5 als Satz 2 vor:

„Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 9 benennen die Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle und der Friedrich-Schiller-Universität Jena jeweils zwei Stellvertreter, die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.“

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] 2 [REDACTED]
[REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

[REDACTED]

Stellungnahme zu:

Art. 66

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Art. 66 soll dahingehend ergänzt werden, dass das Amt des Landesbischofs abwechselnd von einer Frau und einem Mann besetzt wird. Nach der Amtszeit eines Landesbischofs folgt die Amtszeit einer Landesbischöfin und andersherum. Mein Vorschlag soll zu mehr Gerechtigkeit bei der Besetzung von kirchlichen Spitzenämtern beitragen, die die derzeitige Landesbischöfin berechtigterweise kürzlich angemahnt hat.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM**Absender :** [REDACTED]**Stellungnahme von:** KKA Gotha**Stellungnahme zu:
Abschnitt V: Der Kirchenkreis
(Art. 34 – 37)**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Insgesamt sind die Artikel klar und dennoch so offen formuliert, dass genügend Gestaltungsspielraum für die Kirchenkreise bleibt. Einfügen würde ich konkreter die vermittelnde Funktion des Kirchenkreises zwischen den Ebenen der Landeskirche (s.u.). Das Subsidiaritätsprinzip des Art. 35 Abs. 2 sehe ich in der Praxis als zugunsten der Kompetenzen des Kirchenkreises und zulasten der Kirchengemeinden ausgestaltet. Im Verfassungstext ist nicht verankert, dass der Kirchenkreis eine autarke Wirtschaftseinheit sein muss. So wird es im Finanzsystem aber gelebt. Für eine zukunftsfähige kirchliche Struktur (nicht als Volkskirche, sondern als Kirche in der Diaspora) bedarf es einer Diskussion darüber, welche Kompetenzen die Kirchenkreise brauchen. Ansonsten werden wir die Forderung „vom Rückbau zum Umbau“ nicht erfüllen können. Es zeigt sich in der Praxis, dass sich bei der Zuweisung hoher Kompetenzen an die Kirchenkreise die Landeskirche von konkreten Informationen (z.B. im Personbereich) abgeschnitten sieht und ein umfassendes System der Rückholung von Informationen etablieren muss – mit hohem Verwaltungsaufwand. Zugleich muss überlegt werden, ob bei der Zuweisung von Kompetenzen die dazu nötigen Dienstleistungen nicht auch zentral für alle erbracht werden können, damit der derzeitige enorme Kontrollaufwand durch das LKA vermieden und somit eingespart wird.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

In Art. 38 Abs. 2 Nr. 6 sind die Worte „nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung“ entbehrlich. Sie schränken den notwendigen Gestaltungsspielraum der Kirchenkreise unnötig ein (zumal es diese kirchengesetzlichen Regelungen derzeit nicht gibt) und hindern die vorgeschlagene Bildung von Erprobungsräumen. Diese Regelungen wären notwendig für die Bildung einer zusätzlichen rechtsfähigen Ebene. Als solche sollen doch wohl die Regionen nicht ausgestaltet werden.

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Art. 35 Abs. 3:

Der Kirchenkreis nimmt eine vermittelnde Funktion zwischen den Ebenen der Landeskirche wahr. Er fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche, das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter.

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: [REDACTED]

Stellungnahme von: [REDACTED]

Stellungnahme zu:

Abschnitt VIII: Rechtsetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

1. Rechtsetzung

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.	
2. Anmerkungen zum Inhalt: <u>Gesetzgebungsverfahren:</u> Art 81 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. Im Art 81 Abs. 1 Satz 3 wird zwischen den Wörtern „sind“ und „vor“ der Wortlaut „mindesten drei Monate“ eingefügt.	
Gegenwärtige Fassung	Beantragte Fassung
Artikel 81 Gesetzgebungsverfahren	Artikel 81 Gesetzgebungsverfahren
⁽¹⁾ Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden.	⁽¹⁾ Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden.
² Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder.	
³ Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.	² Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind mindesten drei Monate vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.
Begründung: Die Streichung des gegenwärtigen Satz 2 ist eine Stärkung der Landessynode bzw. des Mandates des jeweiligen Landessynodalen. Durch die Ergänzung in Satz 3 wird dem LKR eine angemessene Frist eingeräumt das Begehren zu prüfen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Antrag den Landessynodalen rechtzeitig – i. S. d. Geschäftsordnung der Landessynode – bekanntgegeben werden kann.	

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, zum Beispiel: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“.
Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, zum Beispiel: „In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt ‚im weltweiten Horizont‘ folgendermaßen heißen: „.....“.“

Frist für die Einsendung: **31. März 2015**

Einsendung bitte möglichst per E-Mail an <verfassung@ekmd.de>
oder an: Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, oder per
Telefax an (0361) 51800-128

Eingangsnr. 009

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: [REDACTED]

Stellungnahme von: [REDACTED]

(Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied)

Stellungnahme zu: **Abschnitt V: Der Kirchenkreis Nr. 3 Die Kreissynode**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt: Im Art 39 (Zusammensetzung der Kreissynode) wird der gegenwärtige Abs. 7 Abs. 8. Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(7) ¹Mitglied der Kreissynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist. ²In die Kreissynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises angehört.

Begründung:

Der Einschub des neuen Abs. 6 regelt nunmehr klar, dass ein Mitglied der Kreissynode Glied der EKM sein muss. Diese Regelung ist notwendig, da durch das Kinder- und Jugendgesetz (KiJuG) theoretisch die Möglichkeit besteht, dass ungetaufte Jugendsynodale an der Kreissynode teilnehmen könnten.

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, zum Beispiel: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, zum Beispiel: „In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt ‚im weltweiten Horizont‘ folgendermaßen heißen:“

Frist für die Einsendung: **31. März 2015**

Einsendung bitte möglichst per E-Mail an <verfassung@ekmd.de>
oder an: Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, oder per
Telefax an (0361) 51800-128

Eingangsnr. (vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: [REDACTED]

Stellungnahme von: [REDACTED]

(Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied)

Stellungnahme zu: **Abschnitt VI Nr. 4. Der Landeskirchenrat**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt: Landeskirchenrat

Art 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.

Gegenwärtige Fassung	Beantragte Fassung
Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates	Artikel 62 Zusammensetzung des Landeskirchenrates
(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.	(3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.

Begründung:

Die gegenwärtige Auslegung des Art. 63 wurde auf der 14. Tagung der I. Landessynode, im Bericht des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes, den Synodalen bekanntgegeben. In der Drucksachen-Nr. 3/1 heißt es:

„Geschäftsordnung Landeskirchenrat

In der Sitzung des Landeskirchenrates am 23./24.05.2014 wurde die Auslegung von Artikel 62 Abs. 3 Kirchenverfassung thematisiert und die Frage diskutiert, wann ein Beschluss des Landeskirchenrates durch ein „Veto“ der Mehrheit seiner synodalen Mitglieder verhindert wird. Konkret war gefragt, ob auch in diesem Fall eine Enthaltung wie eine Nein-Stimme wirkt oder ob ein Beschluss nur dann verhindert wird, wenn wenigstens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen. Über die Auslegung wurden Gutachten von Prof. Germann und aus dem Landeskirchenamt angefertigt, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, dass im Sinne von Art. 62 Abs. 3 Kirchenverfassung mindestens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen müssen, damit ein Beschluss nicht gefasst werden kann. In seiner Sitzung am 4. Juli 2014 hat der Landeskirchenrat festgehalten, dass er sich dieser Auslegung

anschließt.“

1. Die Mindestanforderung für die Annahme eines Beschlussvorschlages in der EKM beinhaltet, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Vorlage zustimmen müssen.

Die v. g. Auslegung lässt den Landeskirchenrat als einziges Gremium der EKM Beschlüsse fassen, die diese Mindestanforderung nicht konsequent durchzieht.

2. Da die Landessynodalen, die nicht qua Amt in der Landessynode sind, nur einen geringen Teil der stimmberechtigten Mitglieder beinhalten, wird durch die Auslegung des Art 62 Abs. 3 die landessynodale Stimme weiter geschwächt. Die gewünschte Änderung folgt der ursprünglichen Intension, einen Mittelweg zu finden, der das synodale Element und die weiteren Leitungsorgane der Landeskirche, in angemessener Weise im Landeskirchenrat arbeiten lässt.

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, zum Beispiel: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, zum Beispiel: „In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt ‚im weltweiten Horizont‘ folgendermaßen heißen:“

Frist für die Einsendung: **31. März 2015**

Einsendung bitte möglichst per E-Mail an <verfassung@ekmd.de>
oder an: Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, oder per
Telefax an (0361) 51800-128

Eingangs-Nr. (vom Landeskirchen- amt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: [REDACTED]

Stellungnahme zu:

Art. 10 (1)

1. Allgemeines

Regelungsbedarf: **Anträge von Gemeindegliedern an den GKR:** Die Antragspraxis sollte stringent geregelt sein, so dass von einem einzelnen Gemeindeglied über den GKR bis zur Kreissynode Anträge gestellt werden können; dies ist bisher nur für die Kreissynoden in Art. 38 (1) geregelt.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: Bei Art. 10 (1) wird ein Satz 3 ergänzt: „Jedes Gemeindeglied hat das Recht, Anträge an den Gemeindekirchenrat zu richten.“

Anmerkung: Die Formulierung lehnt sich an Art. 38 (1) an.

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingangs-Nr.: 012

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 24 (1)

1. Allgemeines

Regelungsbedarf: **Anträge des GKR an Kreissynode:** Art. 38 (1) Satz 6 legt ausdrücklich fest, dass die Kreissynode Anträge an Landessynode stellen kann; diese Möglichkeit für GKR aber, Anträge an die Kreissynode zu richten, ist nicht ausgeführt.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: Bei Art. 24 (1) wird ein Satz 3 ergänzt: „Der Gemeindegemeinderat hat das Recht, Anträge an die Kreissynode zu richten.“

Anmerkung: Die Formulierung lehnt sich an Art. 38 (1) an.

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 28 (4)

1. Allgemeines

Regelungsbedarf: Die **Kompetenzen von GKR-Ausschüssen** sind nicht geregelt. Es muss sichergestellt sein, dass Ausschüsse nicht anstelle des GKR entscheiden. Ein Selbstbefassungsrecht von Ausschüssen ist nicht vorgesehen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: An Art. 28 (4) werden Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Aufgabenbereiche von Ausschüssen sind vom Gemeindegkirchenrat festzulegen. Ausschüsse können dem Gemeindegkirchenrat Beschlussvorlagen unterbreiten, nicht aber anstelle des Gemeindegkirchenrates Beschlüsse fassen.“

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 28 (5)

1. Allgemeines

Änderungsbedarf: **Sitzungen des GKR sollten gemeinde-öffentlich sein**

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: Art. 28 (5), neue Fassung: „Die Sitzungen des Gemeindekirchenrates sind in der Regel gemeindeöffentlich. Der Gemeindekirchenrat kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.“

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 28

1. Allgemeines

Regelungsbedarf: **Die Veröffentlichung von GKR-Beschlüssen ist nicht geregelt;** im GKR-G findet sich nur die Aufforderung, am Ende einer Sitzung zu prüfen, welche Punkte bekannt gegeben werden sollen. Dies genügt nicht mehr allgemeinen Grundsätzen der Informationsfreiheit.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: neuer Art. 28 (6): „Die Beschlüsse des Gemeindegliederkirchenrates müssen Gemeindegliedern grundsätzlich zugänglich sein.“ Die Art. 28 (6) und (7) werden zu Art. 28 (7) und (8)

Anmerkung: Der Vorschlag lässt offen, auf welche Weise eine Veröffentlichung erfolgen soll, sichert aber Gemeindegliedern den Zugang zu den Protokollen, also die Einsichtnahme in das „Protokollbuch“. „Grundsätzlich“ meint, dass im GKR-G zu regeln ist, wie z.B. mit vertraulichen Daten/Personalia u.ä. umzugehen ist (internes Protokoll).

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 30 (1)

1. Allgemeines

Regelungsbedarf: **Anträge von Gemeindegliedern an Gemeindeversammlung:** Die Antragspraxis sollte stringent geregelt sein, so dass von einem einzelnen Gemeindeglied über den GKR bis zur Kreissynode Anträge gestellt werden können; dies ist bisher nur für die Kreissynoden in Art. 38 (1) geregelt.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: An Art. 30 (1) wird als Satz 2 angefügt: „Jedes Gemeindeglied hat das Recht, Anträge an die Gemeindeversammlung zu richten.“

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingangs-Nr.: 017

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

GKR-G § 2 (3)

1. Allgemeines

Regelungsbedarf: Die **besondere Situation von Theologenpaaren** ist für die Gemeindekirchenräte, nicht aber für die Ausschüsse geregelt. Dies sollte angepasst werden.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: An § 2 (3) wird ein Satz 4 angehängt: „Gleiches gilt für die Ausschüsse.“

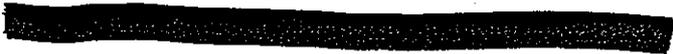
3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 30 (1)

1. Allgemeines

Änderungsbedarf: Die **Gemeindeversammlung** ist derzeit nicht bindend einzuberufen; es ist zu befürchten, dass der „Soll-Vorschrift“ diese Möglichkeit des Austausches zwischen GKR und Gemeindegliedern kaum flächendeckend genutzt wird; deshalb sollte eine jährliche Gemeindeversammlung verbindlich gemacht werden.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: Art 30 (1) neue Fassung: „Der Gemeindekirchenrat beruft einmal im Jahr zur Besprechung von Fragen kirchlichen Lebens eine Gemeindeversammlung ein.“

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 30 (1)

1. Allgemeines

Regelungsbedarf: Um Streit zu schlichten oder Konflikte zu bearbeiten kann es sinnvoll sein, eine **Gemeindeversammlung** einzuberufen. Ist aber der GKR selbst nicht bereit, hierzu einzuladen, sollte es die Möglichkeit geben, von den Gemeindegliedern aus die Einberufung zu erzwingen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: An Art. 30 (1) wird ein Satz 3 angefügt: „Eine weitere Gemeindeversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn zehn Gemeindeglieder in Gemeinden unter 500 Gemeindegliedern und 20 Gemeindeglieder in Gemeinden über 500 Gemeindegliedern dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Gemeindegliederkirchenrat verlangen.“

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 39 (2) und 57 (3)

1. Allgemeines

Änderungsbedarf: **Verhältnis Haupt- und Ehrenamt:** Derzeit darf die Zahl der Hauptberuflichen in Kreissynoden und der Landessynode die Hälfte nicht erreichen. Damit ist der „Abstand“ zw. Haupt- und Ehrenamtlichen zwar theoretisch gewahrt; praktisch aber ist es leicht, dass die Hauptamtlichen sich eine Mehrheit für ihre Belange „organisieren“. Der „Abstand“ sollte vergrößert werden.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: Hauptamtliche sollten nur ein Drittel in der jeweiligen Synode, maximal zwei Fünftel ausmachen.

Anmerkung: Der „Abstand“ würde bei zwei Dritteln 33 %, bei zwei Fünfteln immerhin noch 20 % betragen.

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingangs-Nr.: 021

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 57 (1) Ziffer 5

1. Allgemeines

Änderungsbedarf: Es ist nicht nachvollziehbar, dass **Amtsträger, die das Amt niederlegen oder deren Amtszeit abgelaufen ist, Mitglieder von Organen** bleiben (hier: Präses der Landessynode), denen sie einst angehört haben. Dies mag in Übergangszeiten, beispielsweise nach einer Fusion, sinnvoll erscheinen, ist aber aus demokratischer Sicht gerade nicht geboten.

2. Anmerkungen zum Inhalt

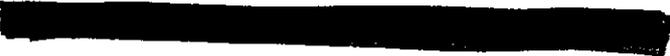
Vorschlag: Streichung von Art. 57 (1) Ziffer 5.

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender: 

Stellungnahme zu:

Art. 57 (3)

1. Allgemeines

Regelungsbedarf: Bei **Berufungen durch die Landessynode** muss sichergestellt sein, dass diese nicht dem Wählerwillen, der bei der Gemeindekirchenratswahl zum Ausdruck gekommen ist, zuwiderläuft; ansonsten würde das Ergebnis der Gemeindekirchenratswahl unterlaufen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

Vorschlag: An Art. 57 (3) wird angefügt: „... und niemand berufen wird, der bei der letzten Gemeindekirchenratswahl kandidiert hat, aber nicht gewählt worden ist.“

Anmerkung: In der Thüringer Landeskirche gab es einen solchen Fall: Der frühere Präses der Landessynode Jagusch wurde berufen, obwohl er in seiner Heimatgemeinde nicht in den Gemeindekirchenrat gewählt worden war.

3. Redaktionelle Hinweise

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingangsnr.: 023

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Stellungnahme zu: Artikel 28 Abs. 2 S. 2 KVerfEKM

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Beschlussfassung ausschließlich mit „Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder“ führt dazu, dass selbst bei null Nein-Stimmen, wenn im Übrigen die Enthaltungen die Ja-Stimmen überwiegen, ein Beschluss nicht angenommen wird. Eigentlich sind nach meinem Verständnis Enthaltungen aber neutrale, unentschiedene Voten. Der sich Enthaltende will weder in die eine noch in die andere Richtung stimmen und das Ergebnis soll ohne seinen Einfluss zustande kommen. Das kommt mit dieser Lösung in der KVerfEKM nicht zum Ausdruck. Vielmehr läuft die jetzige Lösung darauf hinaus, dass für die Annahme eines Beschlusses immer faktisch eine absolute Mehrheit der Anwesenden notwendig ist.

Man kann es sogar auf die Spitze treiben: Nach der bisherigen Verfassungslösung ist es rechtlich zumindest vertretbar (nach dem Wortlaut), dass ein Beschluss nicht einmal angenommen ist, wenn es null Nein-Stimmen und null Enthaltungen gibt und im Übrigen die ungültigen Stimmen die Ja-Stimmen überwiegen, denn auch derjenige, der eine ungültige Stimme abgibt, ist anwesend.

Die EKBO zum Beispiel hat aus diesem Grund in Ihrer Grundordnung stehen (Art. 23 Abs. 5 S. 2): „Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit [...]; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen.“

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingang-Nr.: 024

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Gemeindeglied (Mitglied des Gemeindegemeinderates, des Kreiskirchenrates, der Kreissynode)

Stellungnahme zu:

Abschnitt IV, 2. Die Leitung der Kirchengemeinde, Artikel 28 (2); Abschnitt V, 3. Die Kreissynode, Artikel 41 (2), Artikel 46 (2); Abschnitt VI, 3. Die Landessynode, Artikel 60 (3) und damit in Zusammenhang stehende weitere Artikel und Rechtsvorschriften

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Für alle vorgenannten Regelungen: Hier bedarf es m.E. einer Klarstellung, wie Stimmenthaltungen zu behandeln sind. Nach meinem Verständnis gelten Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen, sind also als neutral zu behandeln. Somit dürfte ein Antrag als angenommen gelten, wenn er mehr „Ja-Stimmen“ als „Nein-Stimmen“ erhält. Stimmenthaltungen sind bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.

Nach jetziger Auslegung der gegenwärtigen Formulierungen der genannten Artikel müssten nach sogar Nein-Stimmen „Für“ den Beschluss gewertet werden, denn es wird in der vorliegenden Fassung nicht nach Ja- oder Nein-Stimmen unterschieden.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Ich rege an, die entsprechenden Passagen klarstellend wie folgt zu fassen: *„Für die Beschlüsse muss die Mehrheit der abgegebenen JA-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht werden. Dabei zählen Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen“*

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingang-Nr.: 65

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Gemeindeglied (Mitglied des Gemeindekirchenrates, des Kreiskirchenrates, der Kreissynode)

Stellungnahme zu:

Abschnitt IV, 3. Die Landessynode, Artikel 55 ff.

und damit in Zusammenhang stehende weitere Artikel und Rechtsvorschriften

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Angesichts der allgemeinen Entwicklung einschl. sich ändernder Infrastruktur müssen sich daraus ergebende Einsparpotenziale ermittelt und genutzt werden. So ist es angezeigt, die Leitung der Landeskirche zu straffen und die Strukturen entsprechend anzupassen. Insbesondere sollte die Ebene der Regionalbischöfe / Pröpste im Interesse einer rationellen Leitung und Schaffung von einfachen, transparenten Leitungsstrukturen entfallen. Die Aufgaben der Regionalbischöfe / Pröpste können durch die Superintendenten wahrgenommen und die Vertreter des Landesbischofs aus dem Kreis der Superintendenten gewählt werden.

Der Einspareffekt wäre beträchtlich und sollte der Gemeindegliedarbeit an der Basis zu Gute kommen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

I.S. der Darlegungen unter 1. Allgemeines müssten die betreffenden Artikel, insbesondere Artikel 55, 62, 65, 66, 67, 71, 72, 73, 74, 75, 76 entsprechend angepasst und damit inhaltlich neu gefasst werden. In wie weit sich diese Änderung auch auf weitere Verfassungsinhalte und Rechtsvorschriften auswirkt, müsste geprüft und entsprechend veranlasst werden.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingang-Nr.: 026

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

[REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Gemeindeglied, Kirchengemeinde Tabarz-Cabarz

Stellungnahme zu:

Art. 25 Abs. 4

Art. 39 Abs. 1 Nr. 2

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Als Grundproblematik, die ich mit dieser Stellungnahme thematisieren möchte, ist zu nennen, dass Mitarbeitende der Diakonie, da diese als hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis Beschäftigte angesehen werden, nicht in die Gemeindeglieder bzw. durch die Gemeindeglieder in die Kreissynoden gewählt werden können.

Bereits in Art. 10 Abs. 1 heißt es, dass alle Getauften in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi sind und zum allgemeinen Priestertum berufen sind. Weiterhin heißt es, dass alle Gemeindeglieder im Rahmen der kirchlichen Ordnungen gleichberechtigt (!) sind.
Ebenso bezieht sich Art. 14 auf den Dienst aller Glieder, nach der Vielfalt ihrer Gaben. Diese Vielfalt wird auch in Art. 20 Abs. 1 Satz 2, mit Blick auf die ehrenamtliche Arbeit, gewünscht / gefordert.

In der Schlussfolgerung heißt dies für mich, dass auch hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis Mitarbeitende ehrenamtlich tätig sein können. Und dieses auch in leitenden Funktionen im Gemeindegliederrat und im Kirchenkreis. Mitarbeitende der Diakonie können dabei sicher interessante und nützliche Erfahrungen, die auch dem besseren gegenseitigen Verständnis von Kirche und ihrer Diakonie behilflich sind, beitragen. Aus meiner Sicht sind somit die Art. 25 Abs. 4 und Art. 39 Abs. 1 Nr. 2, wie unter 2. folgend beschrieben zu überarbeiten.

An dieser Stelle sei auf meine ausführlichen Schilderungen dieses Sachverhaltes in einem Brief vom 21. April 2014 an Frau Landesbischofin Junkermann hingewiesen. Dieser Brief liegt nach meinen Kenntnissen bereits im Landeskirchenamt der EKM, Dezernat G bei Herrn OKR Fuhrmann vor. Anhand der darin dargelegten ausführlichen Schilderungen sollten meine folgenden Änderungsvorschläge nachvollziehbar sein. Für Rückfragen oder bei erneutem Bedarf des erwähnten Schreibens vom 21. April 2014 stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.
(tino.gruebel@googlemail.com)

Eingangs-Nr.:

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Vorschlag neue Formulierung Art. 25 Abs. 4:

„ Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehört, am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 entzogen worden ist.“

Vorschlag eines ergänzenden Absatzes mit der Ordnungsnummer 7:

„Die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Gemeindeglieder darf die Hälfte aller Mitglieder des Gemeindegliederrates nicht erreichen.“

Vorschlag neue Formulierung Art. 39 Abs. 1 Nr. 2:

„von den Gemeindegliedern gewählte zum Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder,“

In Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 ist der Passus „... die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,“ ersatzlos zu streichen. Die Gefahr, dass die Kreissynoden von hauptamtlich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Personen dominiert werden, schließt sich durch Art. 39 Abs. 2 Satz 2 gänzlich aus.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingang-Nr.: 027

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

[REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Gemeindeglied, Kirchengemeinde Tabarz-Cabarz

Stellungnahme zu: Verfahren der Evaluation

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Die umfangreiche Evaluation der Verfassung der EKM finde ich sehr gut. Es ist positiv festzuhalten, dass bei dieser Evaluation auch einzelne Gemeindeglieder die Möglichkeit haben ihre Stellungnahmen abzugeben. Eine Evaluation von Kirchengesetzen und auch die breite Beteiligung von Gremien und einzelnen Gemeindegliedern sollte künftig weiterverfolgt werden.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):



Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Gemeindeglied, Kirchengemeinde Tabarz-Cabarz

Stellungnahme zu:
Art. 23 Abs. 3 Satz 2

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Die Bezeichnung „Pfarramt“ lässt das Bild einer sehr amtlich geführten Kirchengemeinde erscheinen. Damit können und werden oft auch negativ besetzte Assoziationen verbunden.

Um das Bild vom Priestertum aller Getauften, d.h. Verantwortung aller Getauften für die Kirche Jesu Christi, in der gesamten Verfassung deutlich zu machen, finde ich den Begriff „Gemeindebüro“ wesentlich treffender und zeitgemäßer.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Vorschlag neuer Art. 23 Abs. 3 Satz 2:

„Dabei wird empfohlen einheitlich den Begriff Gemeindebüro zu verwenden.“

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Gemeindeglied, Kirchengemeinde Tabarz-Cabarz

Stellungnahme zu:
Art. 33 Abs. 4

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Es wird auf lange Sicht empfohlen einheitliche Bezeichnungen innerhalb der Landeskirche zu benutzen. Für Gemeindeglieder sind die oft verwendeten unterschiedlichen Bezeichnungen für dasselbe sehr verwirrend.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Art. 33 Abs. 4 ist entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Die entsprechenden Absatznummerierungen sind dementsprechend anzupassen.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingangs-Nr.
(vom Landeskirchen-
amt ausgefüllt)

030

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender:

(Name und Anschrift)

Stellungnahme von:

(Körperschaft, Gremium,
Organ, Gemeindeglied)

Gemeindegliederkirchenrat

Stellungnahme zu: Artikel 25, Abschnitt (4) "...nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist..."
Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Die pauschale Nichtwählbarkeit von Mitarbeitern, die von der Kirchengemeinde angestellt sind, birmt der Leitung der KG oft die engagiertesten Mitarbeiter. Hier sollten in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen möglich sein, wie sie in der Verfassung der ELKiTh möglich waren. Dadurch erhalten die KG auch mehr Spielraum und Handlungsraum. Dass so die angestellten Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder im GKR mitwirken können, ist auch eine Wertschätzung ihrer engagierten Arbeit in der KG und wesentlich mehr, als ein beratendes Mitglied im GKR zu sein.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, zum Beispiel: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Im Abschnitt (4) fehlt die Ergänzung:

"..., in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich..."

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, zum Beispiel: „In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt ‚im weltweiten Horizont‘ folgendermaßen heißen:“

Artikel 25 (4): "Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der KG angehört, am Leben der KG teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 entzogen worden ist.

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per E-Mail an <verfassung@ekmd.de>

oder an: Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelsstraße 39, 99084 Erfurt,

oder per Telefax an (0361) 51800-128

Eingang-Nr.
(vom Landeskirchen-
amt ausgefüllt)

031

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender:

(Name und Anschrift)

Stellungnahme von:
(Körperschaft, Gremium,
Organ, Gemeindeglied)

Gemeindekirchenrat

Stellungnahme zu:

Artikel 25, Abschnitt (4) "... nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist..."
Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Die pauschale Nichtwahlbarkeit von Mitarbeitern, die von der Kirchengemeinde angestellt sind, benimmt der Leitung der KG oft die engstregelten Mitarbeiter. Hier sollten in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen möglich sein, wie sie in der Verfassung der ELKiTh möglich waren. Dadurch erhalten die KG auch mehr Spielraum und Handlungsspielraum. Dass so die angestellten Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder im GKR mitwirken können, ist auch eine Wertschätzung ihrer engagierten Arbeit in der KG und wesentlich mehr, als ein beratendes Mitglied im GKR zu sein.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, zum Beispiel: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu" . Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

In Abschnitt (4) fehlt die Ergänzung:
"... in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich..."

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, zum Beispiel: „In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt ‚im weltweiten Horizont‘ folgendermaßen heißen:" .

Artikel 25 (4): "Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der KG angehört, am Leben der KG teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wahlbarkeit ausgeschlossen ist, in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich und dem die Wahlbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 entzogen worden ist."

Frist für die Einsendung: **31. März 2015**

Einsendung bitte möglichst per E-Mail an verfassung@ekmd.de
oder an: Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt,
oder per Telefax an (0361) 51800-128

Eingangs-Nr.
(vom Landeskirchen-
amt ausgefüllt)

032

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender:

(Name und Anschrift)

Stellungnahme von

(Körperschaft, Gremium,
Organ, Gemeindeglied)

Gemeindeglied Kirchenrat

Stellungnahme zu: Artikel 25, Abschnitt (4) "...nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist..."
Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Die pauschale Nichtwählbarkeit von Mitarbeitern, die von der Kirchengemeinde angestellt sind, benimmt der Leitung der KG oft die engagiertesten Mitarbeiter. Hier sollten in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sein, wie sie in der Verfassung der ELKiTh möglich waren. Dadurch erhalten die KG auch mehr Spielraum und Handlungsraum. Dass so die angestellten Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder im GKR mitwirken können, ist auch eine Wertschätzung ihrer engagierten Arbeit in der KG und wesentlich mehr, als ein beratendes Mitglied im GKR zu sein.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, zum Beispiel: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Im Abschnitt (4) fehlt die Ergänzung:
"...in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich..."

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, zum Beispiel: „In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt ‚Im weltweiten Horizont‘ folgendermaßen heißen:“

Artikel 25 (4): "Zum Kirchenältesten gewählt oder berufen werden kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten der KG angehört, am Leben der KG teilnimmt, nicht wegen eines kirchlichen Anstellungsverhältnisses durch Kirchengesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, in begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Abs. 2 entzogen worden ist.

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per E-Mail an verfassung@ekmd.de
oder an: Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt,
oder per Telefax an (0361) 51800-128

Liebe Schwestern und Brüder,

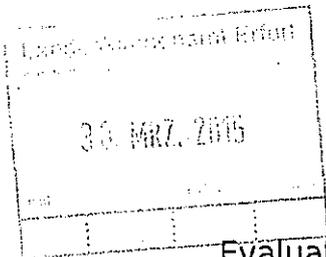
mit diesem Schreiben möchten wir unsere Erfahrungen mit fünf Jahren EKM-Verfassung weitergeben. Zuerst danken wir Ihnen für die Unterstützung und die Sicherheiten, die wir als Minderheit innerhalb der EKM-Gemeinden aufgrund der Verfassung genießen. Wir gewinnen dadurch die Möglichkeit, jenseits von Strukturdebatten an inhaltlichen Fragen zu arbeiten, die Gemeinden in ihren jeweils besonderen Situationen zu begleiten und im Fragen nach reformierter Identität neue Möglichkeiten christlicher Gemeinschaft für die reformierten Gemeinden zu erschließen. Wir verstehen diese verfassungsrechtliche Verankerung als Wertschätzung der reformierten Tradition in der ehemaligen EKKPS und sind dankbar dafür.

In die Diskussion einbringen möchten wir erneut eine stärkere Beteiligung von Laien in den kirchenleitenden Gremien, wie sie reformiertem Selbstverständnis entspricht und in unseren Augen eine wertschätzende Arbeit auf Augenhöhe und Freiheit für die Gestaltung des gemeindlichen Lebens ermöglicht. Unser auf die Genfer Kirchenordnung Johannes Calvins zurückgehendes Ordnungsprinzip, die presbyterial-synodale Struktur, kennt in der Kirche kein „Oben“ und „Unten“. Beispielsweise heißt es in der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche: „Keine Gemeinde darf über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft beanspruchen. Alle Kirchenleitung erfolgt durch Presbyterien (Kirchenräte) und Synoden.“ (Kirchenverfassung § 4, Abs. 1). Angelegenheiten werden nur dann an eine andere Ebene abgegeben, wenn sie vor Ort (in Gemeinden oder Synodalverbänden) nicht entschieden werden können (innerkirchliches Subsidiaritätsprinzip). „Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten selbstständig. Den Synoden wird vorgelegt, was in der Gemeinde nicht hat entschieden werden können.“ (Kirchenverfassung § 4, Abs. 4)

Wir beobachten in der EKM einen deutlichen Gegentrend. Das Prinzip einer presbyterial-synodalen Ordnung bezeichnet eine Begrenzung kirchenleitenden Handelns: Die Landeskirche muss bei der Rechtssetzung überprüfen, ob die grundlegende Struktur der durch das Wort Gottes aufgebauten Kirche angetastet wird. Gottes Wort wird in den Gemeinden verkündet und gelebt, von daher sollte Kirche immer von dort aus gedacht und strukturiert werden.

Zu guter Letzt erscheint uns der Zeitpunkt der Evaluation recht früh. Wir möchten daher empfehlen, die Verfassung in 5 Jahren noch mal zu überprüfen.

1022:0002



Eingangs-Nr.: 234

(vom Landeskirchenamt
ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

[REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

[REDACTED]

Stellungnahme zu:

Artikel 62 (Zusammensetzung des Landeskirchenrates)

Absatz 5

2. Anmerkungen zum Inhalt

Die aktuelle Zusammensetzung sieht nur vor, dass mindestens 6 Ehrenamtliche der Landessynode im Landeskirchenrat sitzen sollen.

Leider ist es bei Wahlen für junge Menschen (laut SGB 8) recht schwer, einen Platz im Landeskirchenrat zu erhalten. Doch ist die Meinung der Jugend eine sehr wichtige Unterstützung in der Leitung unserer Landeskirche. Durch gute Ideen und Kreativität tragen wir junge Menschen dazu bei, unsere Kirche mitzugestalten.

Deshalb bittet der Landesjugendkonvent der EKM folgenden Satz einzufügen: **Einer der sechs ehrenamtlichen Plätze im Landeskirchenrat wird durch einen jungen Menschen besetzt.**

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

[REDACTED]

[REDACTED]



Auszug aus dem Protokollbuch der 3. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises EGELN

Oschersleben, 28.03.2015

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 57 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

zu TOP 8.1.

Antrag des Synodalen Hannen zur Änderung des Artikels 81 Verfassung EKM

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelner beantragt im Rahmen der Überprüfung der Verfassung der EKM folgende Änderung:

Art 81 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen. Im Art 81 Abs. 1 Satz 3 wird zwischen den Wörtern „sind“ und „vor“ der Wortlaut „mindesten drei Monate“ eingefügt.

Gegenwärtige Fassung	Beantragte Fassung
Artikel 81 Gesetzgebungsverfahren	Artikel 81 Gesetzgebungsverfahren
(1) ¹ Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden.	(1) ¹ Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden.
² Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder.	
³ Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.	⁴ Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind mindestens drei Monate vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.

Begründung:

Die Streichung des gegenwärtigen Satz 2 ist eine Stärkung der Landessynode bzw. des Mandates des jeweiligen Landessynodalen. Durch die Ergänzung in Satz 3 wird dem LKR eine angemessene Frist eingeräumt das Begehren zu prüfen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass der Antrag den Landessynodalen rechtzeitig – i. S. d. Geschäftsordnung der Landessynode – bekanntgegeben werden kann.

Bei sechs Enthaltungen und einer
Gegenstimme angenommen

Präses

Protokollantin

Protokollantin

gez.: Hannen

gez.: Wolf

gez.: König

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.
Egeln, den 30.03.2015



Präses



Auszug aus dem Protokollbuch der 3. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises E G E L N

Oschersleben, 28.03.2015

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 57 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

zu TOP 8.1.

Antrag des Synodalen Hannen zur Änderung des Artikels 39 Verfassung EKM

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel n beantragt im Rahmen der Überprüfung der Verfassung der EKM folgende Änderung:

Im Art 39 (Zusammensetzung der Kreissynode) wird der gegenwärtige Abs. 7 Abs. 8. Es wird ein neuer Absatz 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(7) ¹Mitglied der Kreissynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist. ²In die Kreissynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich des Kirchenkreises angehört.

Begründung:

Der Einschub des neuen Abs. 7 regelt nunmehr klar, dass ein Mitglied der Kreissynode Glied der EKM sein muss. Diese Regelung ist notwendig, da durch das Kinder- und Jugendgesetz (KiJuG) theoretisch die Möglichkeit besteht, dass ungetaufte Jugendsynodale an der Kreissynode teilnehmen könnten.

Bei einer Enthaltung angenommen

Präses

Protokollantin

Protokollantin

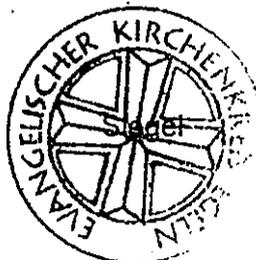
gez.: Hannen

gez.: Wolf

gez.: König

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.
Egel n, den 30.03.2015

Präses





0037

Auszug aus dem Protokollbuch der 3. Tagung der IV. Kreissynode des Kirchenkreises E G E L N

Oschersleben, 28.03.2015

Präses Hannen und die Schriftführerinnen stellen fest, dass 57 von 60 Synodalen erschienen sind. Die Kreissynode ist beschlussfähig.

zu TOP 8.2.

Antrag des Synodalen Hannen zur Änderung des Artikels 62 Verfassung EKM

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel beantragt im Rahmen der Überprüfung der Verfassung der EKM folgende Änderung:

Art 62 Abs. 3 erhält folgende Fassung: Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.

Gegenwärtige Fassung	Beantragte Fassung
Artikel 62 Zusammensetzung Landeskirchenrates	Artikel 62 Zusammensetzung Landeskirchenrates
(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.	(3) Ein Beschluss des Landeskirchenrats bedarf der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5.

Begründung:

Die gegenwärtige Auslegung des Art. 63 wurde auf der 14. Tagung der I. Landessynode, im Bericht des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes, den Synodalen bekanntgegeben. In der Drucksachen-Nr. 3/1 heißt es:

„Geschäftsordnung Landeskirchenrat

In der Sitzung des Landeskirchenrates am 23./24.05.2014 wurde die Auslegung von Artikel 62 Abs. 3 Kirchenverfassung thematisiert und die Frage diskutiert, wann ein Beschluss des Landeskirchenrates durch ein „Veto“ der Mehrheit seiner synodalen Mitglieder verhindert wird. Konkret war gefragt, ob auch in diesem Fall eine Enthaltung wie eine Nein-Stimme wirkt oder ob ein Beschluss nur dann verhindert wird, wenn wenigstens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen. Über die Auslegung wurden Gutachten von Prof. Germann und aus dem Landeskirchenamt angefertigt, die übereinstimmend zu dem Ergebnis kamen, dass im Sinne von Art. 62 Abs. 3 Kirchenverfassung mindestens 5 der 9 synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit „Nein“ stimmen müssen, damit ein Beschluss nicht gefasst werden kann. In seiner Sitzung am 4. Juli 2014 hat der Landeskirchenrat festgehalten,

dass er sich dieser Auslegung anschließt."

1. Die Mindestanforderung für die Annahme eines Beschlussvorschlages in der EKM beinhaltet, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Vorlage *zustimmen müssen*.
2. Die v. g. Auslegung lässt den Landeskirchenrat als einziges Gremium der EKM Beschlüsse fassen, die diese Mindestanforderung nicht konsequent durchzieht.
3. Da die Landessynodalen, die nicht qua Amt in der Landessynode sind, nur einen geringen Teil der stimmberechtigten Mitglieder beinhalten, wird durch die Auslegung des Art 62 Abs. 3 die landessynodale Stimme weiter geschwächt. Die gewünschte Änderung folgt der ursprünglichen Intension, einen Mittelweg zu finden, der das synodale Element und die weiteren Leitungsorgane der Landeskirche, in angemessener Weise im Landeskirchenrat arbeiten lässt.

Bei einer Enthaltung angenommen

Präses

Protokollantin

Protokollantin

gez.: Hannen

gez.: Wolf

gez.: König

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.
Egeln, den 30.03.2015



Präses



Evaluation der Kirchenverfassung der EKM**Absender (Name und Anschrift):** [REDACTED]**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):**Stellungnahme zu:**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht. Abschnitt X.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Der gesamte Abschnitt ist stark von den Unsicherheiten der Fusion geprägt. Er sollte daher in praktisch allen Artikeln kritisch auf seine weitere Notwendigkeit überprüft werden!!!

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Stellungnahme zu:

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht. Art. 71

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen:

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Die Festlegung auf einen Propst mit Sitz in Thüringen und das lutherische Bekenntnis ist zu streichen. (Etwasige Befürchtungen bezüglich des Übergewichts der „Nordtradition“ sollten angesichts der Erfahrungen der ersten Amtsperiode der EKM ausgeräumt sein!)

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift): [REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Stellungnahme zu:

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht. Art. 69 und 72

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

[Empty text area for general statements and opinions]

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Entsprechend der vorgeschlagenen Änderung in Art. 48 ist hier nur noch der Auftrag zur Ordination zu erwähnen.

[Empty text area for content-related notes]

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

[Empty text area for editorial notes]

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift): [REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Stellungnahme zu:

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht. Art. 47 oder 48

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Neu aufzunehmen: Der Superintendent führt im Auftrag des LB die Ordination durch. (gemeindenahere Regelung, siehe Sachsen!)

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Stellungnahme zu:

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht. Art. 62

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

(1) 5. Neu:

zehn weitere..., darunter mindestens acht, die nicht hauptberuflich... (keine übermäßige Ausweitung des LKR, aber etwas mehr Berücksichtigung der LS...)

(2) Neu:

Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder nach (1) 4 und 5. (Klarstellung...)

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Eingangs-Nr.: 042

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift): [REDACTED]

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Stellungnahme zu:

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht. Art. 23 Abschnitt IV

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Art. 23 (3) Satz 2 ist zu streichen.

(Traditionsbedingte Anpassungen sollten im 7. Jahr der EKM nicht mehr nötig sein. Das „Pfarramt“ ist keine Behörde sondern ein geistliches Amt.)

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Eingangs-Nr.: 043

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler,

Stellungnahme zu:
Allgemein

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Im allgemeinen ist das eine gute Verfassung.

Nur die Umsetzung funktioniert leider nicht in allen Dingen.

Wer ist dafür zuständig, daß sie im Kirchenvolk zum tragen kommt, und wie gehen wir damit um, wenn diese Zuständigkeiten versagen?

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler,

Stellungnahme zu:
Artikel 2 (1)

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Dieser Artikel ist unverständlich. In der von Jesus Christus begründeten Freiheit. Von was hat er uns befreit? Was ist genau der Auftrag? Das ist zu nebulös.

Mein Vorschlag wäre ein bezug auf den Missionsbefehl nach Matthäus 28,19+20.

Der Auftrag der Kirche ist es, alle Menschen zu Jesu Jünger zu machen, sie zu taufen und sie zu lehren, so zu leben, wie es Jesus Christus vorgelebt hat.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Eingangs-Nr.: 045

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler,

Stellungnahme zu:
Artikel 2 (2)

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“.

Mein Vorschlag wäre, diesen Abschnitt zu erweitern, wie folgt: „Sie lebt im Hören auf Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift verkündet ist, in der Feier der Sakramente...“ usw.

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler

Stellungnahme zu:
Artikel 2 (9)

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Die Kirche sucht nicht den Dialog mit anderen Religionen.

Das ist falsch formuliert.

Richtig müßte es heißen: Die Kirche ist offen für den Dialog mit anderen Religionen.

(Man kann nur etwas suchen, was einem fehlt, oder was man verloren hat.)

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler

Stellungnahme zu:
Artikel 2 (10)

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Ich spreche mich dafür aus, diesen Absatz ganz zu streichen.

Begründung: Das ist Aufgabe des Staates und nicht der Kirche. Wenn die Kirche ihre Aufgabe ernst nimmt, dann werden die Gemeinden ein lebendes Vorbild sein für die gesamte Gesellschaft. Das Grundgesetz ist zwar aus dem christlichen Menschenbild heraus entstanden, aber Aufgabe der Kirche ist nicht die Wahrung der Menschenrechte, so ehrenwert das klingt. Das ist Politik.

Desweiteren machen wir den Fehler, das Wort „Diskriminierung“ ausschließlich negativ zu bewerten. Aber ein Knabenchor, eine Mädchenschule, der Männerchor einer Gemeinde sind auch Formen von Diskriminierungen, die wir hoffentlich nicht negativ sehen. Es kann nicht Ziel der Kirche sein, dagegen anzukämpfen.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Eingang-Nr.: 048

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler

**Stellungnahme zu:
Artikel 4 (3)**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

„Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der Rechtsetzung.“

Wenn aber das Bekenntnis im Evangelium seinen Ursprung hat, dann bedeutet das, daß die Rechtsetzung nicht konform mit dem Evangelium ist!?

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.

Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler

Stellungnahme zu:
Artikel 6 (1)

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Von der römisch-katholischen Kirche ist leider nicht die Rede, das sollte hinzugefügt werden. Es müßte konkretisiert werden, wer der Konkordie zugestimmt hat.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen:

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Korperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler, [REDACTED]

Stellungnahme zu:
Artikel 6 (2)

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

In Artikel 6 (2) sollte statt Kirche von christlichen Konfessionen die Rede sein, z.B. ...sucht Gemeinschaft mit anderen christlichen Konfessionen.“

„...steht in Kirchengemeinschaft mit anderen christlichen Konfessionen“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler,

Stellungnahme zu:
Artikel 48 (2-4)

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Was ist, wenn der Superintendent oder die geistliche Leitung der Kirche gegen Schrift und Bekenntnis verstoßen?

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler:**Stellungnahme zu:
Artikel 65 und 66 und 72**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

Meiner Ansicht nach brauchen wir in der EKM die Ebene der Propstei nicht.

Die Pröpste werden als Pfarrer an der Basis DRINGEND gebraucht. Dahingehend müßten die und andere Artikel geändert werden.

Die EKM sollte den Mut haben, den wichtigen reformerischen Schritt zu tun. Das spart Geld und stärkt die Basis. Entlassen muß niemand werden, da wir alle brauchen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Artikel 72 ist ganz zu streichen.

Wir benötigen keine Kirchenkreisvisitationen, weil sich nach meiner Beobachtung durch eine Visitation sonso nichts ändert.

Auch in anderen wichtigen Konfliktfällen, die ich erlebt habe, hat der Propst auch nichts ausrichten können.

Für Absatz 5 „Die Einführung der Superintendenten“ kann der Bischof auch einen Vertreter für eine begrenzte Zeit berufen.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Eingangs-Nr.: 053

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Korperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler

**Stellungnahme zu:
Präambel (4)**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

In diesem Artikel geht hervor, dass jede Gemeinde ihre jeweiligen Bekenntnisse behalten darf (=Vielfalt in der Einheit).

Frage: Warum will man in Finanzangelegenheiten eine unnötige Gleichmacherei, z.B. was die Konten angeht?

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Kantor, Kreissynodaler,

**Stellungnahme zu:
Präambel (5)**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

An diesem Absatz sieht man, daß die Kirche leider nur in die Vergangenheit schaut. Sie hilft angeblich zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehren und nimmt bezug auf das Dritte Reich, ohne sich bewußt zu machen, daß sie, wie einst die Deutschen Christen, sich hier und jetzt selbst kirchenzerstörerischer Irrlehren öffnet, z.B. in der Befürwortung und Unterstützung der Genderideologie.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Eingangs-Nr.: 055

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):**Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):****Stellungnahme zu:
Änderungsbedarf allgemein**

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

(a) Die Verfassung der EKM genießt in der kirchenrechtswissenschaftlichen Fachwelt hohes Ansehen. Als ein Qualitätsmerkmal ist es anerkannt, daß sie nicht wie so viele andere, auch neue, Kirchenverfassungen einem Trommelfeuer von Änderungen ausgesetzt worden ist. Deshalb sollte eine Revision die wirklich wichtigen und dauerhaften Änderungsanliegen bündeln und möglichst wenig Ehrgeiz entwickeln, in Fragen, die man so oder auch anders regeln kann, den spontanen Impulsen hin- und herschwankender Mehrheiten zu folgen. Wenn die Überprüfung der Verfassung zu der Erkenntnis führt, daß es keinen wirklich bedeutenden Änderungsbedarf gibt, ist das keine Schande, sondern aller Ehren wert. – Damit renne ich sicherlich offene Türen ein, aber diese Grundhaltung sollte doch auch „von außen“ unterstützt werden.

(b) Das hohe Ansehen der Verfassung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Sprachfassung. Man hört davon, daß die alten Bestrebungen zur Veränderung der Personenbezeichnungen wieder aus der Reserve geholt werden und Artikel 8 in Frage stellen. Hierzu ist inhaltlich vieles zu sagen (wenn auch wenig neues). An dieser Stelle beschränke ich mich auf die dringende Bitte, dem bekannten Druck aus der genannten Richtung auch diesmal nicht nachzugeben. Eine Umstellung im Sinne der hinlänglich bekannten Aufblähung und Bürokratisierung der Personenbezeichnungen, ihre Überformung durch eine sachfremde Instrumentalisierung der Sprache, wäre ein schwerer Rückschlag für die Verfassung und würde ihr Ansehen, ihre Zeitgemäßheit und Zukunftstauglichkeit empfindlich beschädigen. Bei der Verfassungsgebung 2008 haben die Synoden dank einer mutigen Debatte eine gute, vernünftige Entscheidung in dieser Frage getroffen. Die Verfassungspraxis seither hat offensichtlich hervorragende Erfahrungen damit gemacht. An dieser guten Entscheidung sollte die Landessynode daher unbedingt festhalten.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt, z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):

Stellungnahme zu:

Artikel 15 Absatz 3

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Artikel 15 Abs. 3:

Zu diesen Diensten werden ~~Gemeindeglieder~~ Getaufte beauftragt, indem...

Begründung: Der Begriff „Gemeindeglied“ ist in Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 definiert als „Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland“. In der Regelung des Artikel 15 Abs. 3 könnte das als exklusiv in Bezug auf Mitglieder anderer evangelischer Landeskirchen oder anderer christlicher Kirchen mißverstanden werden. Gemeint ist aber die Kirchengliedschaft im Sinne des Artikel 14 Satz 1. Sie wird am besten mit Bezug auf die Taufe aufgenommen, so der Vorschlag für die Änderung des Wortlauts. Artikel 14 Satz 2 bedarf dieser Anpassung nicht, da der Kontext ein exklusives Verständnis ausschließt.

Eingang-Nr.: 057

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Der Vorschlag ist nur für den Fall eingebracht, daß ohnehin redaktionelle Änderungen anstehen und diese auf eine entsprechende Liste gesetzt werden kann. Diese Stelle allein verdient für sich genommen kein eigenes Verfahren zur Verfassungsänderung.

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128

Eingang-Nr.: 217

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

Absender (Name und Anschrift):

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ, Gemeindeglied):
Mitglied Berufsverband der Gemeindepädagogen

Stellungnahme zu: Artikel 47

Bitte geben Sie den Abschnitt der Kirchenverfassung (Artikel, Abschnitt, Teil) an, auf den sich Ihre Stellungnahme bezieht.

1. Allgemeines

In diesem Teil können Sie allgemeine Aussagen und Meinungen zu diesem Verfassungsabschnitt eintragen.

2. Anmerkungen zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten dieses Verfassungsabschnitts äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen, z. B.: „Nummer x erscheint entbehrlich“, oder: „In Nummer y fehlt eine Aussage zu“. Dabei geht es nicht um bestimmte Formulierungen, sondern nur um konkrete Inhalte.

Die Erfahrungen im mittlerweile vierten Jahrzehnt des Bestehens der Berufsgruppe machen deutlich, dass ord. Gemeindepädagogen ein wichtiger Bestandteil kirchlicher Arbeit in der EKM sind. Kreissynoden haben Vertretern dieser Berufsgruppe Verantwortung auf allen Ebenen kirchlichen Handelns zugetraut und übertragen.

Die Verfassung trägt dieser Entwicklung weitgehend Rechnung. So können ordinierte Gemeindepädagogen die Stellvertretung des Superintendenten wahrnehmen. Und sie tun es auch in einigen Kirchenkreisen.

Es ist jedoch nicht verständlich, dass Stellvertreter nach dieser Verfassung nicht in das Superintendentenamt gewählt werden können, andererseits aber durch entsprechende Umstände als Stellvertreter des Superintendenten schon jetzt in die zeitweise Übernahme der Superintendentenfunktion gelangen.

Auch aus personalpolitischer Sicht ist es sinnvoll, geeigneten und erfahrenen ordinierten Gemeindepädagogen berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Unsere Landeskirche sollte nicht auf die Kompetenzen einer ganzen Berufsgruppe des Verkündigungsdienstes in dieser Leitungsaufgabe verzichten. Die Auswahlgremien und die Kreissynoden werden ohnehin die Kandidaten ausreichend auf ihre Eignung hin prüfen und verantwortungsbewusst entscheiden.

Darum wird folgende Änderung vorgeschlagen:

Eingangs-Nr.:

(vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evaluation der Kirchenverfassung der EKM

47,1 Der Superintendent ist ein ordinierter Mitarbeiter. ...
Entsprechend ist 47,3 zu ändern.

3. Redaktionelle Hinweise

In diesem Teil können Sie rein redaktionelle Änderungsvorschläge eintragen, die den Inhalt nicht ändern, z. B.: In Artikel 2 Abs. 5 sollte es statt „im weltweiten Horizont“ folgendermaßen heißen: „.....“

Frist für die Einsendung: 31. März 2015

Einsendung bitte möglichst per Mail an verfassung@ekmd.de oder an Landeskirchenamt. z. Hd.
Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, oder per Fax an 0361-51800 128